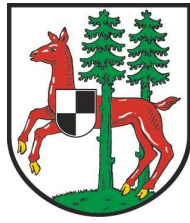


AMTSBLATT



Stadt Rehau

Raum für Visionen

20.05.2024

Nummer 1

Inhalt:

S. 1:	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Rehau
S. 5	Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Rehau – Stadtwerke –
S. 12	Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung für den Bebauungsplan der Stadt Rehau für das Wohngebiet „Am Mühlberg“

Bekanntmachung

der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Rehau

(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. vom 5. 10. 1981 (BayRS 91—1—1), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. 7. 1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bek. vom 19.4. 1994 (BGBl 1 S.854) erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung

§ 1 Gebührenggegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis Stand 20.05.2024.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung) bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit der Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 20.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung vom 15.06.2022 außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 15.05.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 16.05.2024

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebühren-Verzeichnis -Stand 20.05.2024

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in €
1.	Aufstellen von Baugerüsten, Absper- rungen, Bauhütten sowie Lagerung von Baustoffen, Materialien und Gegenständen aller Art, soweit dies ausschließlich auf Gehwegen erfolgt	Frontmeter	Monat	5,00 € – 10,00 €
2.	Aufstellen von Baugerüsten, Absper- rungen, Bauhütten sowie Lagerung von Baustoffen, Materialien und Gegenständen aller Art, soweit nicht Ziffer 1. einschlägig	m ²	monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich	2,00 € 5,00 € 9,00 € 15,00 €
3a.	Aufgrabungen und Rohrdurchpres- sungen für Ver- und Entsorgungs- leitungen, die dauerhaft öffentliche Verkehrsflächen nutzen – bei Querung –	lfd. Meter	einmalig	50,00 €
3b.	Aufgrabungen und Rohrdurchpres- sungen für Ver- und Entsorgungs- leitungen, die dauerhaft öffentliche Verkehrsflächen nutzen – bei längsseitiger Verlegung –	lfd. Meter	einmalig	5,00 €
4.	Überquerungen von Ver- und Ent- sorgungsleitungen, die kurzfristig öffentliche Verkehrsflächen nutzen	pro Überquerung	anfang. Monat	20,00 €
5.	Plakatierung	m ² aller Plakate	pro Aktion	4,00 €
6.	Masten, Säulen, Stützpfeiler auf öffentlichen Verkehrsflächen	Stück	Jahr Monat	40,00 € 5,00 €
7.	Tisch- und Stuhlaufstellung	m ²	Saison	10,00 €
8.	Warenausstellungsvorrichtungen bis 60 cm Tiefe, Zeitungsverkaufs- stände, Warenkörbe	lfd. Meter	Jahr	10,00 €
9.	Imbissstände, Verkaufswagen	m ²	Monat	2,00 €
10.	Aufstellung von Schaukästen und Automaten - dauerhaft -	m ² Ansichts- fläche	Jahr	30,00 €
11.	Übermäßige Straßenbenutzung durch Schwerlasttransporte	pauschal	einmalig	500,00 – 10.000,00€

Bekanntmachung

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Rehau folgende

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Rehau – Stadtwerke –

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Bad oder Freibad ist das gesamte Gelände in Rehau an der Birkenstraße, das für den öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung steht, einschließlich aller Gebäude, Räume, Becken, Einrichtungen, Liegeflächen, Pflanzungen, Zäune, Vorplätze und Parkplätze.
2. Badegast ist jeder, der das Freibad nach Entrichtung der nach der Gebührensatzung vorgegebenen Benutzungsgebühr besucht.
3. Beauftragter ist jede juristische oder natürliche Person, die im Auftrag der Stadt Rehau – Stadtwerke – Arbeiten verrichtet, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Freibades stehen.
4. Badeaufsicht ist jede Person, die als Fachangestellter oder Meister für Bäderbetriebe mit Aufsichts- oder Betriebsführungspflichten im Freibad beauftragt ist sowie auch deren Hilfskräfte, soweit sie entsprechende Aufsichts- oder Betriebsführungspflichten wahrnehmen.
5. Schwimmbecken ist das 50-m-Becken.
6. Nichtschwimmerbecken ist das Becken mit der großen Rutsche zwischen dem Eingangsbereich und dem Schwimmbecken.
7. Springerbecken ist das Becken mit dem 1-/3-/5-m-Sprungturm.
8. Planschbecken ist das aus zwei höhenmäßig gegeneinander versetzten Beckenteilen aus Edelstahl bestehende Becken neben dem Sand- und Kletterspielplatz.
9. Becken ist die Sammelbezeichnung für die unter Ziff. 5 – 8 genannten Einzelbecken.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungssatzung

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Badegäste sollen dort Ruhe und Erholung finden.

Die Beachtung der Benutzungssatzung liegt daher im Interesse aller Badegäste.

§ 3

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

1. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - betreibt und unterhält das Freibad im Querverbund mit der Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Es dient der Gesundheit, Erholung, Entspannung, körperlichen Ertüchtigung und Förderung des Schwimmsports.
2. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Rehau – Stadtwerke – keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke. Ein möglicher Überschuss ist für den laufenden Unterhalt und den Ausbau des Bades einschl. seiner Einrichtungen zu verwenden.

§ 4

Benutzungsrecht

1. Das Bad steht während der Betriebszeiten jedermann, der die Eintrittsgebühr nach der Gebührensatzung ordnungsgemäß entrichtet hat, zur zweckentsprechenden Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.
2. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, ist die Freibadbenutzung nur mit fachlich geeigneten Begleitpersonen gestattet.
3. Von der Benutzung sind Personen mit übertragbaren Krankheiten i.S. des Bundesseuchengesetzes i.d. jeweils gültigen Fassung sowie mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
4. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von verantwortlichen Personen über 18 Jahre besuchen.
Verunreinigungen des Bades durch Kleinkinder müssen mit Rücksicht auf die übrigen Badbesucher unbedingt vermieden werden.
5. Betrunkene ist das Betreten und der Aufenthalt im Bad verboten.

§ 5

Öffnungs- und Betriebszeiten

1. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - bestimmt die jährliche Betriebszeit und die tägliche Öffnungszeit.
2. Die jährliche Betriebszeit wird durch Anschlag im Bad und durch Mitteilung in der Rehauer Tagespresse öffentlich bekanntgegeben.
3. Die tägliche Öffnungszeit wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Normale Öffnungszeiten:
 - Montag, Donnerstag, Samstag, Sonntag von 9:00 – 19:00 Uhr,
 - Dienstag von 9:00 – 20:00 Uhr,
 - Mittwoch, Freitag von 7:00 – 19:00 Uhr.
 - b) Öffnungszeiten bei schlechter Witterung (Regen oder niedrige Temperaturen):
 - Montag, Donnerstag, Samstag, Sonntag von 9:00 – 11.00 Uhr und von 17:00 – 19:00 Uhr,
 - Dienstag von 9:00 – 11.00 Uhr und von 17:00 – 20:00 Uhr
 - Mittwoch, Freitag von 7:00 – 11:00 Uhr und von 17:00 – 19:00 Uhr.
4. Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Bad für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.
5. Eine halbe Stunde vor Ende der täglichen Öffnungszeit werden Badegäste nicht mehr zugelassen. Das Bad ist pünktlich zum Ende der täglichen Öffnungszeit zu verlassen.

§ 6

Schulen, Vereine, Verbände

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie für den einschlägigen Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen.
2. Badegäste im Sinne des Abs. 1 genießen jedmögliche vertretbare Förderung; sie sind jedoch den anderen Badbenutzern gegenüber nicht grundsätzlich bevorzugt. Das Freibad hat der Allgemeinheit zu dienen.
3. Die Zulassung von Schülerklassen, Vereinen und geschlossenen Gruppen wird von der Stadt Rehau – Stadtwerke - im Einzelfall geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
4. Bei jeder Benutzung des Freibades durch Schulklassen oder in geschlossenen Abteilungen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige sonstige Anordnungen der Stadt Rehau – Stadtwerke - bzw. ihrer Beauftragten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.
5. Während dieser Benutzungsstunden tragen die betreffenden Vereine, Verbände oder Organisationen bzw. Gruppen die volle Verantwortung für den von ihnen betreuten Personenkreis und haften für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftungspflichtigen. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Wenn die Benutzerstunden außerhalb der täglichen Öffnungszeit stattfinden, ist keine Badeaufsicht der Stadt Rehau – Stadtwerke - anwesend.
6. Für Vereine, Verbände und Organisationen kann ein besonderer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden.
7. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Stadt Rehau – Stadtwerke - bzw. ihrer Beauftragten kann der betreffenden Personengruppe das Betreten und Benutzen des Freibades untersagt werden.

§ 7

Aufbewahrung der Kleidung

1. Die Aufbewahrung der Kleidung erfolgt in Schränken, die mit Pfandschlössern versehen sind. Der im Schloss steckende Schlüssel lässt sich erst drehen und abziehen, wenn zuvor ein Geldstück eingeworfen wurde. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten für den notwendigen Austausch des Schlosses zu ersetzen.
2. Nach dem späteren Öffnen des Schrankes, bei dem der Schlüssel im Schloss wieder blockiert wird, erhält der Badegast das Geldstück zurück. Die Schließfächer müssen am gleichen Tag wieder geleert werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Geldstück durch den Bademeister entnommen.

3. Bei Benutzung des Mutter-und-Kind-Bereiches wird der Schlüssel vom Bademeister ausgehändigt. Beim Verlassen ist abzuschließen und der Schlüssel dem Bademeister zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten zu ersetzen.
4. Bei Benutzung der Sammelumkleiden durch Schulklassen und sonstige Gruppen wird der Schlüssel durch den Bademeister an die Aufsichtsperson ausgegeben. Ansonsten gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 8 Zutritt

1. Die Duschräume und die Beckenumgänge dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden. Die vorgesehenen Zugänge zu den Becken sind zu benutzen.
2. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor Betreten der Becken zu duschen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Beim Planschbecken ist darauf zu achten, dass kein Sand vom Spielplatzbereich in das Becken eingebracht wird.

§ 9 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in Badekleidung, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt, gestattet.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht getragen werden.
3. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 10 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet. Die Anweisungen der Beauftragten sind zu befolgen.
2. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten. Das Schwimmbecken, die Sprunganlagen und das Springerbecken dürfen nur von schwimmkundigen Personen benutzt werden.
3. Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) das Herumtoben, Lärmen, der Betrieb von Geräten zur Wiedergabe von Sprache und Musik, sofern der Betrieb auch für Dritte hörbar ist, sowie die Verwendung von Musikinstrumenten;
 - b) das Rauchen in sämtlichen Räumen sowie der Konsum von Cannabis i.S. der Definition des § 1 Ziff. 8 des Cannabisgesetzes – CanG im gesamten Bad;

- c) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser sowie das Rasieren, das Haarschneiden und die Intimpflege im gesamten Bad, auch in den Toiletten, Duschen und Umkleideräumen;
 - d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der WC's;
 - e) das Mitbringen von Tieren;
 - f) das Wegwerfen von Gegenständen aller Art;
 - g) der Gebrauch von Seifen, Bürsten u.ä. außerhalb der Duschräume;
 - h) das Anwenden von Einreibemitteln, Ölen und Fetten unmittelbar vor dem Benutzen der Becken;
 - i) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume bzw. der im Bad aufgestellten Umkleidekabinen;
 - j) die Belästigung der anderen Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele außerhalb der dafür im Bad ausgewiesenen Bereiche;
 - k) andere unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder auf sonstige Weise zu belästigen;
 - l) das Springen in das Schwimmbecken von der Längsseite des Beckens aus;
 - m) auf den Beckenumgängen zu laufen und an den Einstiegsleitern oder Sprunganlagen zu turnen;
 - n) die Becken außerhalb der Treppen und Leitern zu verlassen;
 - o) das Springen in das Nichtschwimmer- und in das Planschbecken.
 - p) das Benutzen der Kleinkinderrutsche des Planschbeckens für Kinder über 8 Jahre.
 - q) das Einbringen von Sand aus dem Spielplatzbereich oder der Beachvolleyballanlage in die Becken.
 - r) auf sonstige Art und Weise die Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu gefährden, andere Badebesucher zu belästigen sowie sich sitten- oder ärgererregend zu verhalten.
4. Das Benutzen der Sprunganlagen und des Springerbeckens ist nur zu den von der Badeaufsicht freigegebenen Zeiten und von den jeweils freigegebenen Anlagen erlaubt. Das Springen in das Springerbecken vom Beckenrand aus ist verboten. Nach dem Sprung ist das Springerbecken umgehend zu verlassen.
5. Wasserballspielen ist im Schwimmerbecken nur im Rahmen des Schulsports und für Sportvereine, die eine Schwimmabteilung haben, nach Genehmigung durch die Badeaufsicht erlaubt.

6. Selbst mitgebrachte oder im Kiosk des Bades erworbene Speisen und Getränke dürfen im Bad verzehrt werden.
7. Das Bad ist pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist zu vermeiden. Insbesondere dürfen auch keine Abfälle im Bad hinterlassen werden. Diese sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Jedes vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigen oder Verunreinigen verpflichtet zum Schadenersatz bzw. zur Zahlung von Reinigungsgebühren nach der Gebührensatzung.
8. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies den Beauftragten umgehend mitzuteilen.
9. Erlittene Verletzungen sind der Badeaufsicht unverzüglich zu melden.

§ 11

Aufsicht

1. Die Beauftragten sind angewiesen, sich gegenüber den Besuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten und sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anweisungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Die diensthabende Badeaufsicht übt das Hausrecht im Bad aus. Sie kann Badegäste aus dem Bad verweisen, die gegen die Vorschriften gem. § 8, 9 und 10 Abs. 1 – 6 verstoßen und in diesem Zusammenhang ein Hausverbot bis zu einer Dauer von maximal 7 Tagen aussprechen.
3. Widersetzung bei Verweisung aus dem Bad zieht Strafanzeige nach sich wegen Hausfriedensbruch.
4. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird bei Verweisung aus dem Bad nicht zurückerstattet.
5. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung kann durch schriftlichen Bescheid der Stadt Rehau – Stadtwerke - ein Benutzungsverbot zusammen mit einem Hausverbot für das Bad erlassen werden.
6. Dem Badepersonal ist es nicht gestattet, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
7. Wünsche und Beschwerden sind bei der Badeaufsicht oder bei der Stadt Rehau - Stadtwerke - vorzubringen. Falls angebracht oder erforderlich, ist sofort Abhilfe zu schaffen.

§ 12

Gewerbliche Nutzung, Schwimmunterricht

Jede gewerbliche Nutzung im Bad bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Rehau – Stadtwerke -. Dies gilt auch für die Erteilung von nicht gewerblichem Schwimmunterricht sowie den Verkauf von Speisen und Getränken. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Anspruch.

§ 13

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Die Gegenstände werden dort einen Monat verwahrt und danach, soweit sie einen Wert von 10,00 EUR übersteigen, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 14

Haftung

1. Die Badegäste oder deren Aufsichtspflichtige haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen der Stadt Rehau – Stadtwerke - oder einem Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Bei besonderer Verunreinigung des Bades hat der Badegast die Reinigungskosten nach der Gebührenordnung zu entrichten.
3. In Anbetracht der sich aus dem Betrieb des Bades ergebenden Gefahren haben die Badegäste die erforderliche Sorgfalt sowie die zum Schutz der Badegäste und zur Sicherheit eines geordneten Badbetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
4. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - ist verpflichtet, schuldhaft verursachte Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
5. Die Stadt Rehau – Stadtwerke - haftet für ihre Beauftragten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
6. Für Kleidung und Gegenstände, die in den versperrten Garderobenschränken oder in den Sammelumkleidekabinen abgelegt werden, haftet die Stadt Rehau - Stadtwerke nur bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR.
7. Eine Haftung durch die Stadt Rehau – Stadtwerke - und ihre Beauftragten ist ausgeschlossen
 - a) für Geld und Wertsachen,
 - b) für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden,
 - c) für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen.
8. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Bademeister angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Stadt Rehau - Stadtwerke - geltend gemacht werden.
9. Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs oder sonstiger Beschädigung übernimmt die Stadt Rehau –Stadtwerke - keine Haftung.

§ 15

Benutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Benutzung des Freibades sind in der dafür erstellten Gebührensatzung niedergelegt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig die Satzung vom 28.04.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde am 15.05.2024 vom Stadtrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 16.05.2024
Stadt Rehau – Stadtwerke –

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung der Echten Bürgerbeteiligung
für den Bebauungsplan der Stadt Rehau

für das Wohngebiet „Am Mühlberg“

Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Wohngebiet „Am Mühlberg“ nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Stadt Rehau plant ein innerstädtisches Wohnquartier zur Schaffung von generationsübergreifendem Wohnraum im zentralen Innenstadtbereich und führt so die Gewerbebrache einer qualitätvollen Nutzung zu. Der Bebauungsplan wird nach § 13 a BauGB als Innenbereichs-Bebauungsplan aufgestellt. Eine Umweltprüfung erfolgt nicht. Im beiliegenden Lageplan ist der Geltungsbereich dargestellt.

Echte Bürgerbeteiligung:

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung vom 03.05.2024 liegt in der Zeit vom 28.05.2024 bis 01.06.2024 im Rathaus Rehau, Martin-Luther-Str. 1, 95111 Rehau, Zimmer- Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Der Entwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/

Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@stadt-rehau.de unter dem Betreff Bebauungsplan „Wohnen am Mühlberg“ gesendet werden.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB besteht die Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen dieser Planung sowie die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgeben kann und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplans, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom

Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rehau, 17.05.2024

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Übersichtslageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs
vom 03.05.2024:

